

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
11 (1864)**

25 (21.6.1864)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524510](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524510)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1864. Dienstag, 20. Juni. №. 25.

Bekanntmachungen.

1) Nachdem die diesjährigen Impflisten aufgestellt sind, werden die in der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) wohnenden Eltern resp. Vormünder und Pfleger aller im Jahre 1863 geborenen, sowie aller älteren aber bei der vorigjährigen Impfung noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpften Kinder hiemit aufgefordert, bis zum 30. Juli d. J. auf dem Rathhause durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß die betreffenden Kinder mit Erfolg geimpft sind.

Nach Ablauf dieses Termins werden ärztliche Bescheinungen über geschehene Impfungen nur noch in den demnächst zur öffentlichen Impfung anzusetzenden Terminen von dem Impfarzte entgegengenommen, welchem für Nachsicht der Scheine und Eintragung der geschehenen Impfung in die betreffenden Listen in Gemäßheit Regierungs-Bekanntmachung vom 13. April 1862 für jedes Kind eine Gebühr von 2¹/₂ gr. begleicht.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1864 Juni 17.

2) Der Gastwirth Friedrich Wilhelm Deus hieselbst ist zum Curator über die minderjährigen Kinder des weiland Fuhrmanns Friedrich Giese hieselbst in Bezug auf deren Separatvermögen bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

3) Die Wittwe des weiland Arbeiters Johann Friedrich Wienholt, Caroline geborne Meyer am Gotingegang hieselbst ist zur Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder bestellt.

(Amtsgericht Abth. I.)

Gefunden: 1 Portemonnai mit etwas Geld.

Dienstscheine betreffend.

Nach Art. 3 des mit Genehmigung Großh. Regierung unterm 10. Januar d. J. erlassenen Regulativs für die Dienstmannschaften in der Stadt Oldenburg (sfr. pag. 8 seqq. des

diesj. Gembl.) können Dienstscheine nicht an solche Personen ertheilt werden, welche dem Trunke oder der Liederlichkeit ergeben sind, oder welche sich als unzuverlässig erwiesen haben. Wenn gleich der Magistrat nun zwar nicht der Ansicht ist, daß diese Bestimmung so rigorös aufzufassen ist, daß Jemand, der ein Mal wegen Diebstahl oder Unterschlagung zc. bestraft ist, für immer von der Betreibung des Dienstmannsgewerbes ausgeschlossen bleiben muß, so wird doch streng darauf zu halten sein, daß ein wegen eines derartigen Vergehens Bestrafter erst dann einen Dienstschein erhält, wenn er nach Abbüßung seiner Strafe eine längere, nach den Umständen zu ermessende Zeit hindurch durch einen nüchternen, ordentlichen und fleißigen Lebenswandel nachgewiesen hat, daß es ihm um seine Besserung und um den Erwerb seines Lebensunterhalts auf ehrliche rechtschaffene Weise wirklich Ernst ist.

Als daher ein wegen Fälschung mit mehrjährigem Gefängniß Bestrafter, welcher sich nach Abbüßung seiner Strafe allerdings gut betragen und nichts zu Schulden kommen lassen hatte, kaum $\frac{1}{2}$ Jahr nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt schon um einen Dienstschein nachsuchte, da es ihm sonst sehr schwer werde, hier Arbeit zu bekommen, weil jetzt Alles von den Dienstleuten wahrgenommen werde, ward ihm ein solcher mit dem Bemerkten verweigert, daß der nach Abbüßung seiner Strafe verflossene Zeitraum noch zu kurz sei, um beurtheilen zu können, ob er sich wirklich gebessert habe und durch Ertheilung eines Dienstscheins zum Dienstmann gewissermaßen als zuverlässig empfohlen werden könne.

Gegen diesen abschlägigen Bescheid ist Beschwerde bei Großherzoglicher Regierung geführt, von dieser jedoch für unbegründet erkannt und die Verfügung des Magistrats lediglich bestätigt.

Die Zuziehung der Vormünder bei der Unterbringung der Armenkinder.

Durch ein Schreiben Großh. Amtsgerichts l. hies. ist der hiesigen Armencommission kürzlich vorgestellt worden, daß es wiederholt vorgekommen sei, daß bevormundete Kinder, welche auf Rechnung der Armencaße in Kost und Pflege gegeben seien, von ihren bisherigen Annehmern weggenommen und an anderer Stelle untergebracht seien, ohne die Vormünder vorher darüber zu hören, oder auch nur davon zu benachrichtigen. Solle nun auch zunächst nicht bestritten werden, daß die Armencommission hinsichtlich des Unterbringens der Armenkinder die schlüssige Entscheidung haben müsse, so seien doch andererseits die Vormünder berechtigt und

verpflichtet, für das persönliche Wohl ihrer Pflégbefohlenen zu sorgen, was nicht möglich sei, wenn ihnen alle und jede Mitwirkung bei der Verfügung über die Person der Kinder versagt werde. Die Armencommission werde daher ersucht, vor der Verfügung über die Person bevormundeter Armenkinder die Vormünder in geeigneter Weise heranziehen zu wollen.

Von der Armencommission ist auf dies Schreiben erwiedert, daß ihr eine geeignete Mitwirkung der Vormünder jener Kinder bei deren Unterbringung stets willkommen sei. Damit die Vormünder in dieser Richtung thätig würden, wolle Gr. Amtsgericht dieselben bei der Bestellung gefälligst jedesmal anweisen, sich zu diesem Zwecke an den für die in Kost und Pflege verdungenen Kinder bestellten Armenvater, z. B. den Syndicus a. D. Wieben an der Rosenstraße hies., zu wenden. Der genannte Armenvater, wie auch die Armencommission seien jederzeit bereit, Vorschläge und Anträge der Vormünder entgegen zu nehmen, wozu denselben namentlich auch durch die am ersten Montage in jedem Monate Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhause stattfindenden öffentlichen Sitzungen der Armencommission, sowie durch die im März jeden Jahres stattfindende Sitzung der Armencommission zur Abschließung und Erneuerung der Alimentationsverträge, welche jedesmal öffentlich angekündigt werde, die Gelegenheit geboten werde. Wie auch Großh. Amtsgericht anerkenne, müsse übrigens der Armencommission selbstredend die schließliche Entscheidung verbleiben, vorbehaltlich des den Vormündern zustehenden Rechts der Beschwerde.

Die Ehrenpension der Veteranen von 1813 — 1815.

In Betreff der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge am 24. December v. J. — dem 50. Jahrestage der Errichtung des Oldenburgischen Infanterieregiments — den noch lebenden und nicht schon eine anderweitige Pension beziehenden hülfbedürftigen Inhabern der Oldenburgischen Medaille von 1815 bewilligten Ehrenpension von jährlich 24 Rfl ist dem Magistrat durch Rescript Großh. Reg. kürzlich mitgetheilt, daß nach einer im Höchsten Auftrage erlassenen Verfügung des Großh. Staatsministeriums, die Bewilligung einer Ehrenpension von jährlich 24 Rfl an hülfbedürftige Inhaber der Oldenburgischen Medaille von 1815 nunmehr eine Ausdehnung auf alle diejenigen Veteranen finden soll, welche an den Feldzügen gegen Frankreich in den Jahren 1812—1815 Theil genommen haben, jetzt Oldenburgische Staatsangehörige sind, nachgewiesenermaßen in dürftigen Umständen leben und nicht etwa eine anderweite Pension von mehr als

36 Rfl beziehen. Zugleich ist der Magistrat beauftragt, zu ermitteln, auf welche in seinem Bezirk lebende Veteranen hienach die Bewilligung noch zu erstrecken sein möchte, dabei insbesondere auch auf solche hülfsbedürftige Inhaber der Oldenburgischen Medaille von 1815 Rücksicht zu nehmen, welche bisher von der Ehrenpension wegen Bezuges einer anderweitigen, jedoch den Betrag von 36 Rfl nicht übersteigenden Pension ausgeschlossen worden sind. Ferner sei es die höchste Absicht, die Veteranenpension von 24 Rfl , soweit die dafür disponiblen Mittel reichen bis auf den Betrag von 36 Rfl zu erhöhen, welches in der Art geschehen solle, daß am Schlusse jeden Jahres der von der verfügbaren Summe etwa verbliebene Rest gleichmäßig auf alle Pensionaire, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Bedürftigkeit, bis zu einer Erhöhung der Pension auf den vorerwähnten Maximalbetrag von 36 Rfl vertheilt werde. Gesuche und Bewilligung der fraglichen Pension würden übrigens nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen insbesondere auch die Hülfsbedürftigkeit, sofort durch eine Bescheinigung des Magistrats nachgewiesen werde und brauche eine Erhöhung der Pension nicht nachgesucht zu werden, sondern werde nach Obigem ohnehin von selbst Statt finden.



Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Quartal des Gemeindeblattes und werden Bestellungen für dasselbe rechtzeitig erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt. Abonnementspreis pro Quartal $3\frac{3}{4}$ Groschen.

Gerhard Stalling.

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.